



Richtlinien für den Erwerb an einem Reihengrab für eine Erdbestattung

Feld: GR

Der Friedhof ist eine Stätte der stillen Besinnung. Jedes Grabfeld soll hiervon Zeugnis ablegen. Die Grabstätten sind schlicht, aber würdig zu gestalten und zu unterhalten. In diesem Bestreben sind für das Reihensargbestattungsfeld „GR“ in Verbindung mit der gültigen Friedhofssatzung nachfolgende Bestimmungen/Richtlinien erlassen worden:

Grab - Denkmal:

Es werden nur liegende Grabmale (Kissensteine) bis zu 50 cm x 60 cm, mindestens 12 cm stark, in Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in guter handwerklicher Arbeit zu fertigen.

Grab - Anlage und -beete:

Die Anlage der Grabstätte erfolgt in einer einheitlichen Rasenanlage/Bodendecker-bepflanzung. Die Gesamtanlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Hierfür ist bei der Beisetzung der jeweils auf Grund der gültigen Friedhofsgebührensatzung vorgeschriebene Betrag einmalig für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.

Für die jahreszeitliche Bepflanzung (z. B. Stiefmütterchen und Begonien) können Pflanz-beete bis zu einer Größe von 50 cm x 60 cm aus dem Rasen ausgestochen werden. Bei der Bodendecker wird durch die Friedhofsverwaltung eine Fläche vorgegeben.

Einfassungen jeglicher Art sind nicht gestattet, ebenfalls die Bepflanzung mit Gehölzen und anderen Stauden. Ausnahme: Kleinere und einzelne Pflanzen am Stein – diese dürfen jedoch nicht den Bodendecker beeinträchtigen, den Rasenschnitt behindern bzw. die Fläche zur Nachbargrabstätte tangieren.

Die Friedhofsverwaltung kann - den Bestimmungen nicht entsprechende - Dinge sicherstellen, ohne das der Berechtigte vorab informiert wird. Die Dinge können dann vom Betriebshof innerhalb einer Frist von 6 Wochen abgeholt werden. Eine Gewähr wird nicht übernommen.

Bestattung:

Das Reihengrabfeld ist für die Beisetzung eines Sarges bestimmt, innerhalb der ersten 10 Jahre können gemäß Friedhofssatzung zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Im übrigen gelten die entsprechenden §§ der gültigen Friedhofssatzung.

